

Allgemeine Unterrichtsbedingungen | Schulordnung

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Unterrichtsvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien und Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien des Bundeslandes NRW für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Gebühre hat. Bei der Berechnung der monatlichen Unterrichtsgebühren sind die Ferien und Feiertage bereits berücksichtigt worden.

3. Unterrichtsausfall/Krankheit

Terminabsprachen sind grundsätzlich mit der Lehrkraft persönlich zu regeln. Eine Absage der Unterrichtsstunde durch die Schülerin/den Schüler soll 48 Stunden vor dem Termin bei der Lehrkraft erfolgen. Durch die Schuld des Schülers versäumte Stunden werden nicht nachgegeben oder erstattet.

Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn sie/er so krank ist, dass für die Lehrkraft eine unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Die Unterrichtsgebühr bleibt hiervon unberührt. Bei längerer Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder der Lehrkraft entfällt die anteilige Gebühr nach Ablauf von sechs Wochen.

Durch die Schuld der Lehrkraft versäumte Stunden werden nach- bzw. vorgegeben, die Lehrkraft bietet hierzu bis zu drei Ausweichtermine zur Auswahl an. Sollte der Lehrkraft das Nach- bzw. Vorgeben nicht möglich sein, werden die Stunden, ab der 2. nicht nach- bzw. vorgegebenen Stunde innerhalb eines Schuljahres, finanziell erstattet.

4. Gebühranhebung

Eine Erhöhung der Unterrichtsgebühr ist zulässig, hat nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

5. Zahlungsverzug

Die Unterrichtsgebühren sind mit Beginn des Unterrichts monatlich im voraus auf das u.a. Konto zu entrichten. Es kann ein SEPA Lastschrift vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug kann ein Verzugszins von fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Bundesbank verlangt werden.

6. An- und Abmeldungen

Anmeldungen können jederzeit erfolgen. Die ersten 4 Unterrichtseinheiten gelten als Probezeit.

Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum 31. März, 30. September und zum 31. Dezember zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Während der Probezeit ist eine Kündigung mit Wochenfrist möglich. Bei Anhebung des Unterrichtshonorars ist eine außerordentliche Kündigung zum Termin der Honoraranhebung möglich.

Ausgenommen von diesen Kündigungsfristen sind Kurse und zeitlich begrenzte Projekte (wie z.B. Eltern-Kind-Kurse, Musikalische Früherziehung, ...)

7. Unterricht

Jeder Schüler sollte zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Sollte der Schüler kein eigenes Instrument besitzen, kann ein Instrument gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt werden. Der Unterricht kann ohne ein eigenes Instrument nicht dauerhaft durchgeführt werden.

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Der Schüler sollte zur aktiven Teilnahme motiviert und angehalten werden. Der Schüler sollte pünktlich zum Unterricht erscheinen und diesen durch regelmäßiges häusliches Üben vorbereiten.

8. Nutzung von Bildern und bewegten Bildern

Die von der Musikschule Musikpiloten erstellten Bilder und bewegten Bilder dürfen für eigene Zwecke genutzt werden. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel im Internet auf den nahestehenden Seiten. Der Schüler kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen diese Nutzung der Bilder widerrufen.

9. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

10. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.